

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-17

Ausgabe: 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe für das Jahr 2026
2. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
für das Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe hat in der Sitzung am 29.04.2026 folgende Haushaltssatzung 2026 beschlossen:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.300.000 €
und in den Aufwendungen mit	-4.438.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.153.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Pocking, 08.06.2026
ZV Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.

Jürgen Fundke
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.05.2026 unter dem Gz: 941.04 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 17.12.2015 amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Einsicht kann während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Gewerbering 8, 94060 Pocking genommen werden.“

Pocking, 08.06.2026
ZV Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.

Jürgen Fundke
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Passau
Az.: 31-3 Apl. Nr. 054.04

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald

Der Schulverband Neukirchen vorm Wald hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 01.06.2026 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 09.06.2026
Landratsamt Passau

gez.

Bauer
Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald**

- vom 03.06.2026 -

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbandes
- § 2 Aufgaben des Schulverbandes
- § 3 Organe des Schulverbandes
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Verbandsvorsitz
- § 6 Geschäftsgang und Kassengeschäfte
- § 7 Rechnungsprüfung
- § 8 Finanzierung des Schulverbandes
- § 9 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung
- § 10 Auseinandersetzung
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)**

**§ 1
Rechtsstellung des Schulverbandes**

- (1) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Neukirchen vorm Wald und Ruderting.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06. Mai 2005 – zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 26. März 2013 - festgesetzten Schulsprengel der Grundschule Neukirchen vorm Wald.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Neukirchen vorm Wald - Grundschule Neukirchen vorm Wald“ und hat seinen Sitz in Neukirchen vorm Wald.

**§ 2
Aufgaben des Schulverbandes**

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Grundschule Neukirchen vorm Wald.

**§ 3
Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitz)

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 BaySchFG. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbandes durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500 € belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 1.000 €. Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5 Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.
- (2) Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Geschäftsgang und Kassengeschäfte

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neukirchen vorm Wald bestimmt.
- (3) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Neukirchen vorm Wald geführt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab der Verwaltungsumlage.

-
- (3) Nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG wird die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage nach der Zahl der am 01. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.
 - (4) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von **35,-- €** für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten unbeschadet des Absatzes 3
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden,
 - b) Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag, wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind,
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,-- € – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich jedoch ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 20,-- €; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens eines Mitglieds findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Die Regelungen für Bekanntmachungen des Schulverbandes richten sich nach § 26 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung Neukirchen vorm Wald.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbands Neukirchen vorm Wald (Verbandssatzung) vom 03.12.2024 außer Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den 03.06.2026

gez.
Erwin Braumandl, Schulverbandsvorsitzender